

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10.05.1999 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen:

1. Gentile Bellini: Kardinal Bessarion verehrt die Kreuzreliquie, Öl auf Holz  
KHM - Inv.Nr. GG9109
2. Moritz von Schwind: Königin der Nacht (Zauberflöte), Aquarell  
Albertina - Inv.Nr. 31108
3. Moritz von Schwind: Pamina und die drei Knaben (Zauberflöte), Aquarell  
Albertina - Inv.Nr. 31109
4. Moritz von Schwind: Monostatos nähert sich Pamina (Zauberflöte), Aquarell  
Albertina - Inv.Nr. 31110
5. Egon Schiele: Kauernder Mädchenakt mit Schuhen, Kreidezeichnung 1917  
Albertina - Inv.Nr. 31102
6. Egon Schiele: Männlicher Akt mit rotem Lendentuch, Bleistift, Aquarell 1914  
Albertina – Inv.Nr. 31103
7. Egon Schiele: Selbstbildnis stehend in hellem Pullover, Bleistift, Aquarell, 1914  
Albertina – Inv.Nr. 31105
8. Egon Schiele: Sitzender russischer Kriegsgefangener, Kreide, Aquarell auf Pergamentpapier, 1915, Albertina – Inv.Nr. 31107
9. Egon Schiele: Selbstbildnis sitzend, Akt, Bleistift, Kreide, Aquarell, 1917  
Albertina – Inv.Nr. 31106

10. Egon Schiele: Sitzendes Mädchen in orangefarbenem Kleid mit schwarzem Tuch, Bleistift, Aquarell, 1911, Albertina – Inv.Nr. 31104

an die Erben nach dem am 19. Jänner 1985 verstorbenen Erich Lederer zu Handen ihres Rechtsvertreters Dr. Thomas Lederer auszufolgen. Die Namen der einzelnen Restitutionsberechtigten und die ihnen jeweils zustehenden Quoten ergeben sich aus dem beiliegenden Gutachten des herangezogenen Sachverständigen Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß.

Mit Vertrag vom 15.10./30.11.1998 (samt Annex vom 27.1.1999) haben die Erben die gemeinsame Abwicklung des Rückgabeverfahrens vereinbart und darin ihrem Rechtsvertreter Dr. Thomas Lederer den Auftrag und die Vollmacht zur vollständigen Abwicklung des Rückgabeverfahrens erteilt. Der Genannte ist somit bevollmächtigt, die nach dem Rückgabegesetz auszufolgenden Kunstgegenstände in Empfang zu nehmen.

#### B e g r ü n d u n g :

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des verstorbenen Erich Lederer nach dem 8.05.1945 ins Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Widmungen/Schenkungen aus der Sammlung Lederer, Stand 25.II.1999" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

2. Hinsichtlich aller dieser Kunstgegenstände kommt ausschließlich eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, in Betracht.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:

3.1. Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer: Nach den Feststellungen der Provenienzforschungskommission vor allem nach den überzeugenden und fundierten Ausführungen des Leiters dieser Kommission ist hinsichtlich aller in Rede stehenden

Kunstgegenstände eine Rückstellung erfolgt. Eine Einsichtnahme in Akten der Rückstellungsbehörden war aus diesem Grunde entbehrlich.

3.2. Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz Staatsgesetzblatt Nr. 1918/90: In einem Schreiben vom 15.06.1950 erklärt der verstorbene Erich Lederer: "Aus Anlass der Ausfuhr des Hauptbestandes des erhalten gebliebenen Teiles der Kunstsammlung meiner Eltern August und Szerena Lederer , bzw. meiner eigenen Sammlung widme ich als Schenkung folgende Kunstwerke dem Österreichischen Bundesstaate:

- 1.) Tafelgemälde Gentile B e l l i n i, Kardinal Bessarion verehrt die Kreuzreliquie
- 2.) Aquarell: Moritz von S c h w i n d, Königin der Nacht 42 x 33,5 cm
- 3.) Aquarell: Moritz von S c h w i n d, Pamina und die drei Knaben halbkreisförmig, 27,5 x 53 cm
- 4.) Aquarell: Moritz von S c h w i n d, Pamina und Monostatos, halbkreisförmig 27,5 x 53 cm

Nr. 2 – 4 Entwürfe zu dem Zauberflötenzyklus in der Wiener Staatsoper.

- 5.) Jene Handzeichnungen von Egon S c h i e l e, jedoch nicht mehr als sechs Stück, die von der Leitung der Staatlichen graphischen Sammlung "Albertina" aus dem Gesamtbestand der mir gehörigen Zeichnungen dieses Künstlers ausgewählt werden."

In einem Dokument vom 17.06.1950 erklärt Dr. Demus, der damalige Präsident des Bundesdenkmalamtes, unter anderem: "Im Hinblick darauf, dass das Übergeben der als Schenkung angebotenen Kunstwerke, insbesondere des für Österreich außergewöhnlich wichtigen Tafelgemäldes von Gentile Bellini, in staatliches Eigentum von größerem öffentlichen Interesse ist, als das Verbleiben der übrigen Sammlungsbestände in privatem Eigentum innerhalb Österreichs, glaubt das BDA den Antrag stellen zu können, dieses der Bewilligung zur Ausfuhr der übrigen Sammlungsbestände (mit Ausnahme des Beethoven-Frieses von Klimt) gegenüberstehende Schenkungsanbot annehmen zu wollen." Somit erscheint der Konnex zwischen erteilter Ausfuhrgenehmigung und erfolgte Schenkung im Sinne der obzitierten Gesetzesstelle eindeutig dokumentarisch nachgewiesen.

3.3. Eigentum des Bundes ist derzeit an allen in Rede stehenden Kunstgegenständen gegeben.

3.4. Der Beirat ist somit der Auffassung, dass alle im § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind. Die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers von Todes wegen, an die die Kunstgegenstände aus der Sammlung Lederer zu übereignen sind, ergeben sich aus dem Rechtsgutachten des vom Beirat als Sachverständiger beigezogenen Experten für Internationales Privatrecht o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß. Der Gutachter hat alle zur Verfügung stehenden Urkunden eingesehen und in einem Gespräch mit dem Rechtsvertreter der Berechtigten zusätzliche Informationen aufgenommen.

Da eine Mehrzahl von Berechtigten vorhanden ist, können nur ideelle Miteigentumsanteile berücksichtigt werden. Eine objektbezogene Aufteilung der zu übereignenden Kunstgegenstände auf mehrere Berechtigte kann nicht Aufgabe des Bundes sein.

4. Mit Schreiben vom 20.12.1998 hat der Rechtsvertreter der Restitutionsberechtigten folgende Kunstwerke als unter die Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 fallend bezeichnet:

- 1) G. Bellini: Kardinal Bessarion verehrt die Kreuzreliquie (Öl/Holz)
- 2) Schule des Simone Martini: Engelskopf (Öl/Holz)
- 3) Lippo Vanni: Evangelist Lukas (Öl/Holz)
- 4) Pier Francesco Fiorentino: Madonna im Rosenhag, Halbfigur (Öl/Holz, 52 x 70)
- 5) Piazzetta: 2 Köpfe (Kohlenzeichnung auf Papier)
- 6) Florenz (1450): Marienkrönung mit musizierenden Engeln und Heiligen (Stickerei)
- 7) Lukas Cranach: Portrait eines bartlosen Mannes vor blauem Hintergrund (Öl/Holz, 16. Jhdt., 58,5 x 38,5)
- 8) Lukas Cranach: Portrait einer rothaarigen Frau in Schwarz vor blauem Hintergrund (Öl/Holz, 58,5 x 38,5)
- 9) Lukas Cranach: Venus und honigbrotessender Amor (1531, Öl/Holz, 51 x 35,2)

- 10) Gustav Klimt Dreigeteilte Bühnenarchitektur in historisierenden Rokkokoformen, Entwurf für einen Theatervorhang Bleistift Aquarell, weiß und gold gehöht 303 x 282
- 11) Oberitalien oder Südtirol, Ende 17. Jhdt.: Madonna mit Kind und drei Putten in gotischem Zimmer (Holzrelief, 47 x 47,5)
- 12) Marco d'Oggione: Venus und Anadyomene (Öl/Holz)
- 13) Giulio Romano: Alexander der Große (Öl/Holz, Großformat)
- 14) Fr. A. Ferruccio: Madonna (Keramiktondo, 15. Jhdt., 63,5)
- 15) Gotisch: Marientod (Holzrelief aus Wolfsberg in Kärnten um 1520, 58 x 76)
- 16) Pinturicchio: Madonna (Öl/Holz, 48 x 40)
- 17) Franz von Alt: St. Petersburg (Aquarell, 18,5 x 27,5)
- 18) Franz von Alt: Verona (Aquarell, 34,5 x 27,5)
- 19) Franz von Alt: Preßburg (Aquarell, 17,5 x 26)
- 20) Jakob Alt: Stift Wilten (Aquarell, 1844, 20,2 x 30,3)
- 21) M. M. Daffinger: Orchidee (Aquarell, 13,2 x 13,5)
- 22) Thomas Ender: Rattenberg am Inn (Aquarell, 30 x 42,5)
- 23) Rudolf von Alt: Römischer Kreuzgang (Aquarell, 26 x 39)
- 24) Thomas Ender: Mitterndorf (Aquarell, 31 x 46,5)
- 25) F. X. Petter: Farnkraut (Aquarell, 43,5 x 28)
- 26) F. X. Petter: Blumenstudien und Bockkäfer (Aquarell, 34 x 29)
- 27) F. X. Petter: Blumen und Maikäfer (Aquarell, 40 x 26)
- 28) Gotisch: Anna Selbdritt (alte Fassung österreichischer Meister, a. 16. Jhdt.)
- 29) Franz von Alt: Inneres der Stephanskirche (Aquarell, 27,5 x 19)

- 30) Moritz von Schwind: Königin der Nacht (Aquarell, 42 x 33,5)
- 31) Moritz von Schwind: Pamina und die drei Knaben (Aquarell, halbrund, 27,5 x 53)
- 32) Moritz von Schwind: Pamina und Monostatos (Aquarell, halbrund, 27,5 x 53)
- 33) E. Schiele: Kauernder Frauenakt mit Schuhen 1917
- 34) E. Schiele: stehender männlicher Akt mit rotem Lendentuch 1914
- 35) E. Schiele: Selbstbildnis in lila Hemd u. dunklem Anzug 1914
- 36) E. Schiele: sitzender russischer Kriegsgefangener 1915
- 37) E. Schiele: Selbstbildnis 1917
- 38) E. Schiele: kleines Mädchen in orangefarbenen Kleid mit schwarzem Tuch 1911
- 39) Oskar Kokoschka: Pferde (Kohlezeichnung)
- 40) Georges Minne: Skulptur aus Alabaster,
- 41) Eisbär aus Porzellan, Meissen

Dazu ist auf Grund der Stellungnahme der Kommission für Provenienzforschung festzustellen:

- ad. Pkt. 1: Das Objekt wurde vom Beirat zur Restitution vorgeschlagen.
- ad. Pkt. 2-9: Für diese Objekte wurde am 28.06.1950 eine Ausfuhrbewilligung erteilt.  
Sie befinden sich nicht im Bundesbesitz.
- ad. Pkt. 10: Das Objekt befindet sich im Historischen Museum der Stadt Wien.
- ad. Pkt. 11-22: Für diese Objekte wurde am 28.06.1950 eine Ausfuhrbewilligung erteilt.  
Sie befinden sich nicht im Bundesbesitz.
- ad. Pkt. 23: Das Objekt wurde von der Albertina im Jahre 1955 um S 10.000,-- angekauft

Da es sich bei dem vorliegenden Aquarell von Rudolf von Alt um eine Leihgabe des damals in Genf lebenden Erich Lederer zur Alt-Ausstellung der Albertina von 1955 handelt, ist klar, dass ein Zusammenhang mit einer Ausfuhrgenehmigung nicht bestehen kann.

Für einen Preisvergleich wurde hier das "Europäische Kunstpreis-Verzeichnis" der Jahre 1955-1957 (Bd. 11-12, München 1956-57) herangezogen. Rudolf-von-Alt-Aquarelle in ähnlichem Format wie das vorliegende Blatt werden hier vorwiegend aus dem Schweizer und deutschen Kunsthandel zitiert und kosten umgerechnet zwischen 6.000,- und 25.000,- Schilling. Aus dem österreichischen Kunsthandel werden nur kleinere Formate in einem Preisrahmen von 7.000,- bis 18.000,- genannt. Die Größenordnung des Preises für das vorliegende Bild scheint damit nicht verdächtig. Da somit kein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Rückgabegesetz nicht erfüllt.

ad. Pkt. 24: Für das Objekt wurde am 28.06.1950 eine Ausfuhrbewilligung erteilt.  
Es befindet sich nicht im Bundesbesitz.

ad. Pkt. 25-27: Diese Aquarelle wurden nach den Erhebungen der Provenienzforschungskommission vom Bundesdenkmalamt seinerzeit nicht für die Ausfuhr gesperrt, weshalb jeglicher Konnex zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung fehlt. In seinem Schreiben vom 23.02.1956 an das Bundesministerium für Unterricht bemerkt Erich Lederer ausdrücklich "3 signierte Aquarelle von Emmanuel Petter (wohl irrtümlich für Franz Xaver Petter), die ich aus freien Stücken überlies". Der Beirat kam somit einstimmig zur Erkenntnis, dass diese drei Kunstwerke nicht der Restitutionspflicht unterliegen.

ad. Pkt. 28: Für das Objekt wurde am 28.06.1950 eine Ausfuhrbewilligung erteilt.  
Es befindet sich nicht im Bundesbesitz.

ad. Pkt. 29: Das Objekt befindet sich im Historischen Museum der Stadt Wien

ad. Pkt. 30-38: Diese Objekte wurden vom Beirat zur Restitution vorgeschlagen.

ad. Pkt. 39: Zum Ankauf der Kohlezeichnung von Oskar Kokoschka "Grasende Pferde in einer Landschaft" sind keine Akten auffindbar. Laut Inventarbuch der Albertina erfolgte ein Ankauf von E. Lederer um 800 Schilling.

Für einen Preisvergleich wurde hier das "Europäische Kunstpreis-Verzeichnis" der Jahre 1949-1951 (Bd. 5-7, München 1951-53) herangezogen. Zeichnungen von Oskar Kokoschka werden in diesen Jahren vor allem aus dem deutschen Kunsthandel zitiert. Dass Kokoschka-Zeichnungen in Österreich gleichzeitig offenbar kaum angeboten wurden, deutet sich auch in einem Blick in die Auktionskataloge des Dorotheums an, in denen 1950 kein einziges Blatt von Kokoschka erwähnt wird. Die Preise für Blätter der vorliegenden Größe und Technik rangieren 1949-50 im deutschen Kunsthandel umgerechnet zwischen 800,-- und 2.500,-- Schilling.

Der bezahlte Kaufpreis entsprach somit dem damaligen Marktwert. Da somit kein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Rückgabegesetz nicht erfüllt.

ad. Pkt. 40: Eine mögliche Widmung der Skulptur von Georges Minne im Konnex der Verhandlungen Erich Lederers um die Ausfuhrbewilligung für die Kunstsammlung ist auf Grund der Akten des Bundesdenkmalamtes, der Österreichischen Galerie sowie des Österreichischen Staatsarchives nicht belegbar. Es finden sich somit keine Indizien für das Vorliegen des Tatbestandes gemäß § 1 Abs. 1 Rückgabegesetz.

ad. Pkt. 41: Diese Figur ist im Aktenbestand im Archiv des Bundesdenkmalamtes nicht nachzuweisen und kommt weder in einer Sicherstellungs-, Bergungs- oder Ausfuhrliste, noch in der Fotokartei vor.

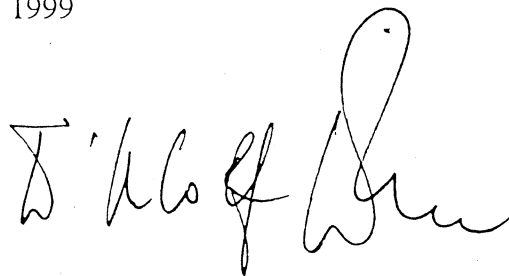
Zu der von Dr. Lederer gleichfalls aufgeworfenen Frage nach dem Verbleib der beim Brand von Schloss Immendorf verschwundenen Objekte aus der Sammlung Lederer wurde von der Provenienzforschungskommission festgestellt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alle dort gelagerten Objekte vernichtet worden sind, wie aus dem Bericht einer Augenzeugin vom 07.08.1945 hervorgeht. Überdies befindet sich aus diesem Bestand kein einziges Objekt in Bundesbesitz und auch kein einziger Kunstgegenstand von den vermissten ist im Handel oder anderswo aufgetaucht, was der Beirat als gewichtiges Indiz für eine Vernichtung wertete.



Der Beirat ist auch der Ansicht, dass der Beethoven-Fries von Gustav Klimt nicht einer Restitution unterliegen kann, da dieses Kunstwerk erst 1973 gegen einen damals durchaus angemessenen Preis angekauft wurde. Die im Jahre 1985 erfolgte Schenkung von 14 Studien zum Beethoven-Fries durch Elisabeth Lederer bzw. das Legat der Genannten aus der im Jahre 1989 zu Gunsten der Albertina indizieren nach Ansicht des Beirates volles Einverständnis der Familie Lederer mit dem 1973 erfolgten Kaufvertrag über den Fries.

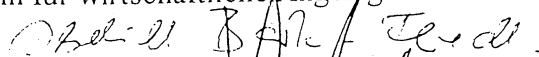
Wien, 10. Mai 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

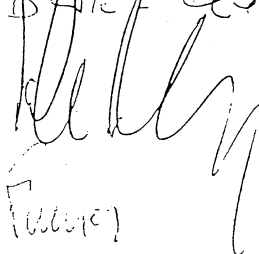


Mitglieder:

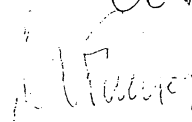
Oberrat Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:



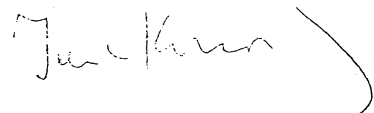
Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:



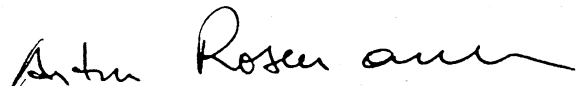
Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:



Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:



Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:



Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

